

Gemeinde Hofstetten

Bebauungsplan

HOFSTETTEN-WESTEND

1. Änderung

Die Gemeinde Hofstetten erläßt, aufgrund des § 1 bis 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch (BauGB), § 1 Abs. 2 BauGB-Maßnahmengesetz, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO), folgende

SATZUNG

zur Änderung des Bebauungsplanes

"Hofstetten-Westend"

§ 1

In A.4) der Festsetzungen wird die Mindestgröße der Baugrundstücke je Doppelhaushälfte auf 350 m² festgesetzt.

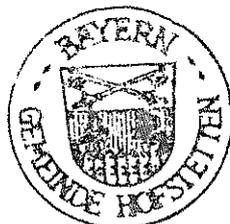
§ 2

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hofstetten, den 28.11.1997



Sanktjohanser
1. Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplanes "Hofstetten-Westend"

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 01.06.1995 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes "Hofstetten-Westend" beschlossen.

Der Satzungsbeschluß wurde am 30.05.1997 gefaßt.

Da im Plangebiet aufgrund der Festsetzungen zu "Mindestgröße der Baugrundstücke" nur bei einem Grundstück die Bebauung mit einem Doppelhaus zulässig ist, hat der Gemeinderat am 23.10.1997 beschlossen, durch eine Änderung des Bebauungsplanes, die Mindestgröße der Baugrundstücke je Doppelhaushälfte auf 350 m² zu reduzieren.

Diese Änderung bewirkt eine bessere Ausnutzung der Baugrundstücke und ist geeignet, den vorhandenen dringenden Wohnbedarf der Gemeindebürger zu befriedigen.

Hofstetten, 23.10.1997



Sanktjohanser

1. Bürgermeister

1. Änderung "Hofstetten-Westend"

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23. OKT. 1997 die Aufstellung der ersten Änderung zum Bebauungsplan "Hofstetten-Westend" beschlossen.
Dabei wurde festgestellt, daß die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 7 BauGB-Maßnahmen G durchgeführt wird.



Hofstetten, den 13. NOV. 1997


Sanktjohanser
1. Bürgermeister

2. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 23. OKT. 1997 unter Terminsetzung zum 13. NOV. 1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



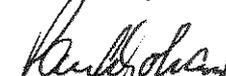
Hofstetten, den 13. NOV. 1997


Sanktjohanser
1. Bürgermeister

3. Der Gemeinderat hat die 1. Änderung in der Fassung vom 23. OKT. 1997, in der Sitzung vom 13. NOV. 1997 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).



Hofstetten, den 13. NOV. 1997


Sanktjohanser
1. Bürgermeister

4. Das Landratsamt Landsberg a. Lech hat die 1. Änderung in der Fassung vom 23. OKT. 1997 mit Bescheid vom 19. NOV. 1997 Az.: G 10-40 genehmigt.
(§ 11 BauGB).



Hofstetten, den 28. NOV. 1997


Sanktjohanser
1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung erfolgte am
..... 20. NOV. 1997..... . Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf
die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom
..... 23. OKT. 1997..... in Kraft (§ 12 BauGB).



Hofstetten, den 20. NOV. 1997.....

[Handwritten Signature]
Sanktjohanser
1. Bürgermeister